

Leitfaden für die Beantragung von Werk- und Honorarverträgen

Was ist ein Honorarvertrag?

Ein Honorarvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über eine vom Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung und ein vom Auftragnehmer zu zahlendes Honorar. Auftragnehmer können Unternehmen, Selbstständige oder freiberuflich Tätige sein.

Was ist ein Werkvertrag?

Ein Werkvertrag bezieht sich auf die Herstellung eines Werkes, die Veränderung einer Sache oder die Leistung eines bestimmten Arbeitserfolges. Der Unterschied liegt in der Festlegung eines definierten Werkes im Gegensatz zu einer Dienstleistung in einem Honorarvertrag.

Wenn Sie beabsichtigen einen Werk- oder Honorarvertrag zu beantragen, folgen Sie bitte dem Link <http://www.uni-bremen.de/rechtsstelle/vertraege.html> und verwenden den *Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages sowie die Vorlage für Werkverträge bzw. Honorarverträge*.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Form eines Werk- oder Honorarvertrages kann nur genutzt werden, wenn das geplante Werk oder die Dienstleistung nicht vom Stammpersonal erbracht werden kann. Der zukünftige Auftragnehmer/in schuldet ein Werk/eine Dienstleistung und ist folglich nicht Beschäftigte/r der Universität Bremen.

Beim Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages ist zu beachten, dass der Auftragnehmer auch wirklich selbstständig tätig ist (keine Scheinselbstständigkeit; Verdacht bei festen Arbeits- und Urlaubszeiten sowie nur einem Auftraggeber).

Werk- und Honorarverträge dürfen nicht rückwirkend abgeschlossen werden.

Die Arbeit darf erst nach Vertragsunterzeichnung aufgenommen werden. Der Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages bedarf der Schriftform.

Mündliche Zusagen haben keine bindende Wirkung!

Bereits vor Beantragung des Werkvertrages sollte geprüft werden, ob sich das Werk klar definieren und im Werkvertrag darstellen lässt. Nur durch eine genaue Beschreibung kann abschließend die Qualität des Werkes kontrolliert und ggf. eine Nachbesserung verlangt werden.

Die **Laufzeit** eines Werk- oder Honorarvertrages soll höchstens 6 Monate betragen; insgesamt max. 8 Monate pro Jahr. Werk- oder Honorarverträge mit Vollbeschäftigten oder Studierenden der Universität Bremen sind nicht möglich! Wenn keine Nähe zum Hauptamt besteht, können u. U. Werk- oder Honorarverträge mit Teilzeitbeschäftigten und ggf. Stipendiaten abgeschlossen werden. Es gelten die Ausnahmeregelungen entsprechend der Punkte 3.3 und 3.4 der *Richtlinie für den Abschluss eines Werkvertrages*.

Die **Vergütung** richtet sich nach dem geschätzten Wert des Werkes abzüglich bereitgestellter Mittel (Arbeitsräume, Materialien oder Geräte) durch die Universität Bremen. Übersteigt die Auftragssumme 500,- Euro, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Es sind möglichst wenige Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Siehe

hierzu Punkt 2.3 der o. g. Richtlinie. Die Einrichtung eines Arbeitsplatzes ist nicht vorgesehen.

Der Rechtsstelle ist der Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages zusammen mit drei Ausfertigungen des Werkvertrages und den ggf. vom Personaldezernat geprüften Nebentätigkeitsanzeigen rechtzeitig vor dem geplanten Arbeitsbeginn vorzulegen.

Für weitere Informationen sehen Sie bitte auch die *Richtlinie für den Abschluss eines Werkvertrages* unter o. g. Link.

Ansprechpartnerin:
Miriam Ahrenholz
0421-218-60216
miriam.ahrenholz@uni-bremen.de

